

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses H. Suhr
Zur Kenntnis: BM E. Graf, Herrn A. Koop u. Herrn R. Payenda

25.08.2025

Sehr geehrter Herr Suhr,
zur kommenden Sitzung des Finanzausschuss am 16.09.2025 beantragen die Fraktionen der FRW und der FDP, den folgenden Antrag zur Abstimmung zu stellen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung über die Erhebung einer Bettensteuer für alle entgeltlichen Übernachtungen in Ratzeburg auszuarbeiten, sodass diese zum 01.01.2026 in Kraft treten kann.“

Begründung:

Mit Datum 01.01.2025 wurde den Kommunen in Schleswig-Holstein eine rechtssichere Möglichkeit für die Erhebung einer Bettensteuer gegeben. Diese Möglichkeit soll genutzt werden, um zu einer effizienten Einnahmenoptimierung zur Deckung städtischer Kosten, speziell mit touristischem Bezug, zu gelangen. Es wird angestrebt, dass die Satzung zum 01.01.2026 in Kraft tritt.

Die Verwaltung wird gebeten, eine Satzung zur Erhebung einer Bettensteuer mit folgenden Eckpunkten zu erarbeiten.

- Der Steuersatz beträgt ganzjährig € 1,00 oder € 1,50 pro Person und pro Nacht (Festlegung durch den Ausschuss)
- Beherbergungsbetriebe sind Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Gasthöfe, Herbergen, Kureinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, in denen vorübergehende Übernachtungen gegen Entgelt angeboten werden.
- Ausgenommen sind ärztlich verordnete Übernachtungen, weitere Ausnahmen sind nicht vorgesehen.
- Steuerschuldner sind Betreiber der Beherbergungsbetriebe.
- Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, jeweils bis zum 31.01. nach Ablauf des Kalenderjahres dem Bereich Steuern und Abgaben der Stadt Ratzeburg eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuer wird einen Monat nach Erlass des Steuerbescheides fällig.

Erläuterung:

Im Gegensatz zur Kurabgabe ist die Erhebung einer Bettensteuer in allen Bereichen der Abrechnung eine deutliche logistische Erleichterung:

1. Für die Beherbergungsbetriebe:
Es müssen keine Kurkarten/ Belege ausgestellt werden, keine Ausnahmen geprüft werden und die Einnahme nicht getrennt vom eigentlichen Geschäftsvermögen gebucht und vorgehalten werden. Die Betriebe haben die Wahlfreiheit, ob Sie die Bettensteuer in den Übernachtungspreis einpreisen oder diese gesondert vom Übernachtungsgast erheben.

2. Für die Verwaltung

Da die Bettensteuer anders als die Kurabgabe keine nach dem Kommunalabgabengesetz erhobene Gebühr ist, unterliegt diese auch nicht den jährlichen Prüferfordernissen und Neukalkulationen durch externe Unternehmen und auch keiner Eingangsbilanz. Ferner ist die Bettensteuer im Gegensatz zur Kurabgabe nicht an tatsächlich angefallene (objektiv zu ermittelnde) Kosten gebunden.

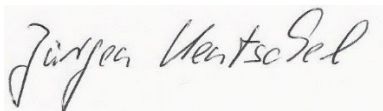
3. Für die Selbstverwaltung

Da die Bettensteuer in den allgemeinen Haushalt fließt, können die Selbstverwaltungsgremien der Stadt frei über deren Verwendung beschließen. Auch die Höhe der Bettensteuer kann frei festgelegt werden und unterliegt nicht einer (kosten- und personalintensiven) jährlichen Kalkulation, wie es bei der Festlegung einer Kurabgabe der Fall ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Höhe der Bettensteuer und den abzurechnenden Übernachtungen wird mit einer jährlichen städtischen Einnahme zwischen € 100.000.- bis € 150.000.- gerechnet.

Für die FRW



Jürgen Hentschel
Fraktionsvorsitzender

Für die FDP



Nicolas Reuß
Fraktionsvorsitzender